

Nachtrag
zur Amtlichen Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen
vom 17.12.2024

Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat das Verfassungsgericht für das Land Nordrhein - Westfalen aufgrund einer dort eingereichten Verfassungsbeschwerde entschieden, dass § 15 a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KwahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV.NRW.S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2

Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Wermelskirchen, den 26.05.2025

Gez.

Stefan Görnert

Wahlleiter für die Kommunalwahlen